



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Herlazhofen

Datum: Donnerstag, 30.03.2023
Zeit: 20:00 Uhr
Ort: Kultur- und GemeindeTREFF in Tautenhofen

Es wird bei der Versammlung ein Essen geben.

Deshalb bitten wir um telefonische Rückmeldung bis Montag, den 27. März 2023 unter Telefon 07561/2676 oder alois.peter@leutkirch.de.

Der Entwurf der bei der Versammlung zu beschließenden Satzung sowie Formulare für eine Vollmachtserteilung können auf der Homepage der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu unter www.leutkirch.de/bekanntmachungen eingesehen oder heruntergeladen werden.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der neuen Pachtverträge und der Jagdpächter
3. Beratung und Beschließung über die Neufassung der Satzung
4. Kassensachstandsbericht
5. Kitzrettung Vorstellung der Drohne
6. Verschiedenes

Teilnehmende Jagdgenossen*innen werden vor Beginn der Versammlung registriert, deshalb wird um frühzeitiges Erscheinen gebeten. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich gegebenenfalls durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Miteigentümer*innen eines Grundstückes, auch Eheleute können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse*innen nur einheitlich und mit schriftlicher Bevollmächtigung aller anderen Miteigentümer*innen ausüben. Jedes nicht anwesende Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Vertreter*in ausüben lassen. Jede/r Jagdgenosse*in erhält am Saaleingang eine Stimmkarte mit Angabe seiner/ihrer bejagbaren Grundflächen, entnommen aus dem aktuell aufgestellten Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Herlazhofen. Sollten seit 28.09.2022 Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen eingetreten sein, dann sind diese durch Vorlage von Grundbuchauszug, Erbschein, Kaufvertrag etc. nachzuweisen. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen*innen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Formulare für eine Vollmachtserteilung können bei der Ortsverwaltung Herlazhofen, Dorfstraße 34, 88299 Leutkirch im Allgäu, Telefon 07561/2676, angefordert werden. Pro vertretene Person ist jeweils eine Bevollmächtigung beizubringen.

Leutkirch im Allgäu, den 10.03.2023

Alois Peter, Ortsvorsteher Herlazhofen

Änderung der Jagdgenossenschaftssatzung 2022

Bisherige Satzung vom 01.07.2003	Entwurf neue Satzung 2022
<p>Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, S. 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996, S. 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 29.04.2003 folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung</p> <p>beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S.550), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.Juni 2020 (GBl. S. 421) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung der Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (DVO JWMG) vom 2. April 2016 (GBl. S.202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Herlazhofen amfolgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung</p> <p>beschlossen:</p>
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Herlazhofen“ und hat ihren Sitz in Herlazhofen.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Herlazhofen“ Die Jagdgenossenschaft hat ihren Sitz in Herlazhofen.</p>
	<p>§ 2 Hinweis zur Verwendung</p> <p>Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.</p>
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke 2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. 	<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke 2. Die Mitgliedschaft der Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums. 3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.</p>	<p>§ 4 Aufgaben</p> <p>Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, dass ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.</p>
<p>§ 4 Organe</p> <p>Organe der Jagdgenossenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5), b) Der Gemeindevorstand (§ 9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft 	<p>§ 5 Organe</p> <p>Organe der Jagdgenossenschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6), 2. der Ortschaftsrat Herlazhofen als Jagdvorstand (§ 10) und als Verwalter der Jagdgenossenschaft.
<p>§ 5 Versammlung der Jagdgenossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben. 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich. 	<p>§ 6 Versammlung der Jagdgenossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Ortschaftsrat mindestens einmal in sechs Jahren einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt. 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen. 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben. 4. Die Versammlung wird vom Ortsvorsteher als Vorsitzender des Ortschaftsrates oder seinem Stellvertreter im Ortschaftsrat geleitet. 5. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich. Über die Zulassung anderer Personen bedarf es der einstimmigen Beschlussfassung der anwesenden Jagdgenossen.

<p>§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. 2. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. 4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. 	<p>§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. 2. Miteigentümer und Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. 3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. 4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft. 5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. 6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.
<p>§ 7 Sitzungsniederschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundfläche enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. 2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand. 	<p>§ 8 Sitzungsniederschrift</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundfläche, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Ortschaftsrat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen. 2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Ortschaftsrat.
<p>§ 8 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmender gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p>	<p>§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen</p> <p>Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertrag auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands), b) Art und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, d) Die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, e) Änderung der Satzung. 	<ul style="list-style-type: none"> 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Ortschaftsrat oder Wahl eines Jagdvorstands), 2. Art und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, 3. Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, 4. Die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung, 5. Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG, 6. den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften, 7. Änderung der Satzung, 8. Die Erhebung einer Umlage
<p>§ 9 Gemeindevorstand</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 6 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand ist der Ortschaftsrat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. 2. Der Gemeindevorstand kann den Ortsvorsteher und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. 	<p>§ 10 Ortschaftsrat (Jagdvorstand)</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Ortschaftsrat der Ortschaft Herlazhofen übertragen. Der Ortschaftsrat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. 2. Der Ortschaftsrat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Ortsvorsteher und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.
<p>§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. 2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. 3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen, 	<p>§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Der Ortschaftsrat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. 2. Der Ortschaftsrat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen. Er hat die Versammlung der Jagdgenossen unverzüglich einzuberufen und über seine Maßnahmen zu unterrichten, wenn für die Jagdgenossen Verbindlichkeiten entstehen und zu erwarten sind.

<ul style="list-style-type: none"> b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Bestellung des Rechnungsprüfers, d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen, e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, g) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan. 	<p>3. Der Ortschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen, b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen, c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Bestellung des Rechnungsprüfers, d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen, e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben, f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, oder die Beauftragung geeigneter Jäger, g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet, h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan, i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.
<p>§ 11 Verzeichnis der Jagdverpachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu erstellen. 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben. 	<p>§ 12 Verzeichnis der Jagdverpachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Der Ortschaftsrat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen. 2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
<p>§ 12 Verfahren bei der Jagdgenossenschaft</p> <p>Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.</p>	<p>§ 13 Verfahren bei der Jagdgenossenschaft</p> <p>Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.</p>

<p>§ 13 Abschussplan</p> <p>Gemeindevorstand legt den von den Jagd ausübungsberechtigten für das kommende Jahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Ortsverwaltung Herlazhofen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher Ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen einschließlich eventueller Änderungsvorschläge im Abschussplan vermerken.</p>	<p>§ 14 Zielvereinbarung zur Rehwildbewirtschaftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Falle einer Verpachtung haben Jagdgenossenschaft und Jagdpächter eine Zielvereinbarung zur Abschussgestaltung zu treffen. Die Vereinbarung ist formlos zu gestalten und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. 2. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind regelmäßige Streckenmeldungen bei der hierfür zuständigen Stelle einzureichen. Der Pächter hat eine Mehrfertigung der Streckenliste dem Jagdvorstand vorzulegen.
<p>§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten</p> <p>Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlichen nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>	<p>§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten</p> <p>Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlichen nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.</p>
<p>§ 15 Verwendung des Reinertrages</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt. Er wird wie folgt verwendet: <ol style="list-style-type: none"> a) 50 % zum Ausbau und Unterhaltung der privaten Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk b) 50 % zur freien Verfügung, über die der Gemeindevorstand entscheidet. 2. Jeder Jagdgenosse kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach Ende des Jagdjahres schriftlich oder mündlich beim Gemeindevorstand gestellt ist. 3. Für die Bearbeitung eines form- fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 10 % des Anteils am Reinertrag erhoben und mit dem Anteil Reinertrag 	<p>§ 16 Verwendung des Reinertrages</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Ortschaftsverwaltung zur Verfügung gestellt. Er wird wie folgt verwendet: <ol style="list-style-type: none"> c) 50 % zum Ausbau und Unterhaltung der privaten Feld- und Waldwege im gemeinschaftlichen Jagdbezirk d) 50 % zur freien Verfügung, über die der Jagdvorstand (Ortschaftsrat) entscheidet. 2. Jeder Jagdgenosse, der diesem nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht hat. 3. Für die Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft Herlazhofen durch die Verwaltung der Großen Kreisstadt Leutkirch im

<p>verrechnet. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.</p> <p>4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertragsanteil als 50 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs 50 Euro erreicht hat.</p>	<p>Allgäu werden Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu erhoben. Dazu werden die angefallenen Zeiteile Abgerechnet, und jährlich wird eine Rechnung gestellt.</p>
<p>§ 16 Haushalts-, Kassen- Und Rechnungswesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt. 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr § 17 ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die Jahresabschlüsse sind nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Gemeindevorstand bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen. Werden die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft in einem Unterabschnitt des sachbuchs für Haushaltsfremde Vorgänge verbucht ersetzt dies die Führung eines Kassenbuches. 3. Jeder Jagdgenosse kann Einsicht in die Kassenbücher nehmen- 	<p>§ 17 Haushalts-, Kassen- Und Rechnungswesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt. 2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip) unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr § 19 ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Ortschaftsrat bestellten Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat im angemessenen Zeitabständen, in der Regel spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Außerdem ob der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen. Darüber ist der Versammlung der Jagdgenossen – in deren nächster turnusmäßiger Sitzung- über das Prüfergebnis zu berichten.

<p>§ 17 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März</p>	<p>§ 18 Umlage</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 10.000 Euro überschritten haben. 2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig. 3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.
<p>§ 18 Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 5) und die Auslegung des Abschussplanes (§ 13) werden in der Schwäbischen Zeitung Ausgabe Leutkirch bekannt gegeben. 2. Im übrigen erfolgen die öffentlichen bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in der für die Stzadt Leutkirch öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form. 	<p>§ 19 Wirtschaftsjahr</p> <p>Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.</p>
	<p>§ 20 Bekanntmachungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) wird in der Schwäbischen Zeitung Ausgabe Leutkirch bekannt gegeben. 2. Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Herlazhofen in der Stadt Leutkirch üblichen Form, im Internet unter www.leutkirch.de Die öffentlichen Bekanntmachungen können auch im Rathaus der Ortsverwaltung Herlazhofen, Dorfstraße 34 von Jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung

	<p><u>gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.</u></p>
	<p>§ 21 Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. 2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft vom 01.07.2003 außer Kraft.
	<p>Herlazhofen, den</p> <p>.....</p> <p>gez. Alois Peter/Ortsvorsteher Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Herlazhofen</p>

Leutkirch i. A. – Herlazhofen, den 15.05.2003

Die Satzung wurde von der unteren Jagdbehörde am 01.07.2003 genehmigt.

Vollmachtserteilung zur Jagdgenossenschaftsversammlung 2023

Ich/Wir

Name

Vorname(n)

Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Bevollmächtigte(n) hiermit

Herr/Frau

Name

Vorname

Geburtsname

Anschrift

mich/uns für meinen/unseren bejagbaren Grundbesitz im gemeinschaftlichen Jagdbezirk
_____ an der Jagdgenossenschaftsversammlung am _____
in Leutkirch im Allgäu zu vertreten.

Datum

Unterschrift(en) Vollmachtgeber

(Diese Vollmacht ist bei der Jagdgenossenschaftsversammlung abzugeben!)